

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2039/93 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1993

zur Bestimmung der vom Rat in Ecu festgesetzten und infolge von Währungsneufestsetzungen verringerten Beihilfe für die Erzeugung von Kartoffeln auf den Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 der Kommission vom 28. Dezember 1992 zur Änderung der in Ecu festgesetzten Preise und Beträge infolge der Währungsneufestsetzungen⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1663/93⁽³⁾, sind die Preise und Beträge genannt, auf die ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94 im Rahmen des automatischen Abbaus der Währungsabweichungen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 537/93 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1331/93⁽⁵⁾, auf 1,013088 festgesetzte Koeffizient anzuwenden ist. Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 ist zu bestimmen, welche Preise und Beträge sich daraus ergeben.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92 der

Kommission⁽⁷⁾, wurde eine Beihilfe eingeführt, mit der auf den Kanarischen Inseln die Erzeugung von Speisekartoffeln gefördert werden soll. Die betreffenden Beträge sind gemäß den vorstehenden Bestimmungen zu kürzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 genannte, gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 verringerte Beihilfe beläuft sich auf 494 ECU/ha.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 158 vom 30. 6. 1993, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 57 vom 10. 3. 1993, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 114.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.